

Information für die Versicherten der Vorsorgekasse des Bistums Sitten – SPES

Gegen Ende 2016 machten wir uns Gedanken über die zunehmende Lebenserwartung und die tiefen Zinsen, die generell alle Vorsorgeeinrichtungen beschäftigen und somit auch unsere, und können Sie nun über die wichtigsten Änderungen informieren.

Einige Definitionen: technische Grundlagen, technischer Zinssatz, Umwandlungssatz

Technische Grundlagen: Worum geht es ?

Die technischen Grundlagen bestehen aus Tabellen über die verschiedenen Wahrscheinlichkeiten, welche die Vorsorgeeinrichtungen benötigen, um die Bilanz zu erstellen und die Finanzierung festzulegen. Diese Tabellen werden erarbeitet, indem man über einen Zeitraum von mehreren Jahren die statistische Entwicklung der Versicherten von fünfzehn grossen Schweizer Vorsorgeeinrichtungen beobachtet.

Am aufschlussreichsten sind die Todesfall-Wahrscheinlichkeiten, die der Erstellung der *Mortalitätstabellen* zugrunde liegen und woraus sich die **Lebenserwartung** der Versicherten schätzen lässt.

Wozu dienen die technischen Grundlagen ?

Über die Bestimmung der Lebenserwartung hinaus werden die technischen Grundlagen dazu benutzt, um die von unserer Vorsorgekasse übernommenen Versicherungsverpflichtungen zu berechnen. Dabei geht es schlussendlich um die Beantwortung der Frage: Wie viel Kapital wird benötigt, um dem Versicherten und seinen eventuellen Überlebenden bis zu ihrem Tod eine Rente auszurichten?

Was ist der technische Zinssatz ?

Der technische Zinssatz ist für die Vorsorgeeinrichtung einer der wichtigsten Parameter. Er muss aufgrund der Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge vom Stiftungsrat bestimmt werden.

Der technische Zinssatz ist ein Diskontsatz (oder Bewertungszinssatz); es handelt sich dabei um den Zinssatz, mit dem die künftigen Renten hochgerechnet werden, um die Höhe der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger zu bestimmen.

Man kann auch sagen, dass er der minimalen Rendite entspricht, welche die Vorsorgeeinrichtung auf die Vorsorgevermögen der Rentenbezüger erzielen muss, will sie keine Verluste schreiben.

Da man weiterhin sinkende Renditen erwartet, ist die Reduktion des technischen Zinssatzes unabdingbar.

Wie hoch muss der technische Zinssatz sein ?

Dazu gibt es keine zwingenden rechtlichen Vorschriften, vielmehr liegt die Verantwortung darüber beim Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung.

Der Wert, auf den sich die allermeisten Vorsorgeeinrichtungen stützen, ist der von der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten berechnete Zinssatz, der sogenannte technische Referenzzinssatz. Per 31.12.2016 lag er bei 2.25%.

Gegenwärtig nehmen die Vorsorgeeinrichtungen samt und sonders eine Senkung ihres technischen Zinssatzes vor; Ende 2016 lag der durchschnittliche Zinssatz bei 2.43% (Ende 2015 betrug er im Mittel noch 2.71%).

Was ist der Umwandlungssatz ?

Der Umwandlungssatz dient, wie der Name schon sagt, zur Umwandlung des Altersguthabens in eine Altersrente, sobald ein Versicherter pensioniert wird. Indem man diesen Zinssatz mit dem bis zur Pensionierung geäufteten Altersguthaben multipliziert, erhält man den Betrag der zu überweisenden Jahresrente.

Jede Vorsorgeeinrichtung legt ihre eigenen Umwandlungssätze fest, unter Berücksichtigung der technischen Grundlagen, des technischen Zinssatzes, der Struktur ihres Versichertenbestandes und ihrer finanziellen Situation.

Derzeit liegt der Umwandlungssatz der autonomen Vorsorgeeinrichtungen zwischen 4.8% und 6.5% (im Mittel bei rund 5.6%).

Welche Konsequenzen haben Änderungen der technischen Grundlagen und die Reduktion des technischen Zinssatzes ?

Da der Umwandlungssatz von der Lebenserwartung und vom technischen Zinssatz abhängt, muss die Änderung dieser beiden Elemente zu einem niedrigeren Umwandlungssatz führen.

Die andere bedeutende Auswirkung besteht in der Erhöhung der Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger (d.h. der bilanzierten Verpflichtungen).

Änderung der technischen Grundlagen und Senkung des technischen Zinssatzes

Angesichts der vorangehenden Erläuterungen und auf Empfehlung unseres Experten für berufliche Vorsorge beschlossen wir, für den Jahresabschluss per 31.12.2016 die neuen technischen Grundlagen LPP 2015 anzuwenden und den technischen Zinssatz unserer Vorsorgekasse von 3% auf 2% zu senken. Diese beiden Massnahmen beeinflussten unmittelbar die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, die sich um CHF 3.0 Millionen erhöhten, wie folgt:

- CHF 0.8 Millionen aufgrund der Erhöhung der Lebenserwartung, zu 63% durch die zu diesem Zweck geäuftete Rückstellung finanziert;
- CHF 2.2 Millionen aufgrund der Reduktion des technischen Zinssatzes; dieser Betrag ging vollständig zulasten des Geschäftsjahrs 2016.

Für die Versicherten, die noch keine Rente beziehen, haben diese Änderungen eine Senkung der Umwandlungssätze zur Folge.

Senkung der Umwandlungssätze

Wie hoch sind die neuen Umwandlungssätze im Alter 65/64 ?

Ab dem 01.01.2021 sehen die Umwandlungssätze wie folgt aus:

	Kategorie: "Laien"		Kategorie: "Geistliche"	
	Aktueller Satz	Neuer Satz	Aktueller Satz	Neuer Satz
M im Alter 65	6.0%	5.1%	7.0%	6.0%
F im Alter 64	6.1%	5.3%	6.2%	5.4%

Warum ist die Senkung derart erheblich ?

Die Senkung fällt gewichtig aus, weil unsere Vorsorgekasse zwei Änderungen gleichzeitig vorgenommen hat, nämlich die Anpassung der Lebenserwartung UND die Reduktion des technischen Zinssatzes. Das zweite Element hat in unserem Fall einen starken Einfluss.

Die Senkung, verglichen mit den aktuellen Sätzen, geht zu $\frac{3}{4}$ auf die Reduktion des technischen Zinssatzes und zu $\frac{1}{4}$ auf die gestiegene Lebenserwartung zurück.

Wie hoch sind die Umwandlungssätze zwischen 2018 und 2021 ?

Die Reduktion erfolgt in vier Etappen, vom 01.01.2018 bis zum 01.01.2021.

Die neuen Umwandlungssätze gehen aus der folgenden Tabelle hervor:

Kategorie "Laien"

Alter	2017		2018		2019		2020		Ab 2021	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
59	---	5.4%	---	5.2%	---	5.0%	---	4.8%	---	4.6%
60	5.3%	5.5%	5.1%	5.3%	4.9%	5.1%	4.7%	4.9%	4.5%	4.7%
61	5.5%	5.7%	5.3%	5.5%	5.1%	5.3%	4.9%	5.1%	4.6%	4.8%
62	5.6%	5.8%	5.4%	5.6%	5.2%	5.4%	5.0%	5.2%	4.7%	5.0%
63	5.7%	6.0%	5.5%	5.8%	5.3%	5.6%	5.1%	5.4%	4.8%	5.1%
64	5.8%	6.1%	5.6%	5.9%	5.4%	5.7%	5.2%	5.5%	5.0%	5.3%
65	6.0%	6.3%	5.8%	6.1%	5.6%	5.9%	5.4%	5.7%	5.1%	5.4%
66	6.2%	6.5%	6.0%	6.3%	5.8%	6.1%	5.5%	5.9%	5.2%	5.6%
67	6.3%	6.7%	6.1%	6.5%	5.9%	6.3%	5.7%	6.1%	5.4%	5.8%
68	6.5%	6.9%	6.3%	6.7%	6.1%	6.5%	5.9%	6.3%	5.6%	6.0%
69	6.7%	7.2%	6.5%	7.0%	6.3%	6.8%	6.1%	6.5%	5.8%	6.2%
70	6.9%	7.4%	6.7%	7.2%	6.5%	7.0%	6.3%	6.7%	6.0%	6.4%

Kategorie "Geistliche"

Alter	2017		2018		2019		2020		Ab 2021	
	M	F	M	F	M	F	M	F	M	F
59	---	5.5%	---	5.3%	---	5.1%	---	4.9%	---	4.7%
60	6.1%	5.6%	5.9%	5.4%	5.7%	5.2%	5.4%	5.0%	5.1%	4.8%
61	6.2%	5.8%	6.0%	5.6%	5.8%	5.4%	5.6%	5.2%	5.3%	4.9%
62	6.4%	5.9%	6.2%	5.7%	6.0%	5.5%	5.7%	5.3%	5.4%	5.1%
63	6.6%	6.1%	6.4%	5.9%	6.2%	5.7%	5.9%	5.5%	5.6%	5.2%
64	6.8%	6.2%	6.6%	6.0%	6.4%	5.8%	6.1%	5.6%	5.8%	5.4%
65	7.0%	6.4%	6.8%	6.2%	6.6%	6.0%	6.3%	5.8%	6.0%	5.5%
66	7.3%	6.6%	7.1%	6.4%	6.8%	6.2%	6.5%	6.0%	6.2%	5.7%
67	7.5%	6.8%	7.3%	6.6%	7.0%	6.4%	6.7%	6.2%	6.4%	5.9%
68	7.8%	7.1%	7.5%	6.9%	7.2%	6.7%	6.9%	6.4%	6.6%	6.1%
69	8.1%	7.3%	7.8%	7.1%	7.5%	6.9%	7.2%	6.6%	6.9%	6.3%
70	8.4%	7.6%	8.1%	7.4%	7.8%	7.0%	7.5%	6.8%	7.2%	6.6%

Invalidenrente

Wie wurde die Invalidenrente bis zum 31.12.2016 bestimmt ?

Bis zum 31.12.2016 entsprach die Invalidenrente der geschätzten Altersrente im reglementarischen Rücktrittsalter (M: 65 Jahre / F: 64 Jahre). Sie hing also vom Umwandlungssatz und von dem für die Projektion des Altersguthabens bis zum Rücktrittsalter verwendeten Zinssatz ab (Projektionszinssatz). Eine Senkung des Umwandlungssatzes und des Projektionssatzes, der sich bis anhin nach dem technischen Zinssatz richtete, hätte eine erhebliche Verminderung der versicherten Invalidenrente mit sich gebracht.

Wie wird die Invalidenrente seit dem 01.01.2017 berechnet ?

Damit nicht bei jeder Änderung der technischen Parameter (Umwandlungssatz, Projektionssatz) eine Verminderung der Invalidenrente erfolgt, wird sie nun in Prozent des beitragspflichtigen Lohns ausgedrückt. Seit dem 01.01.2017 entspricht die Invalidenrente 55% des beitragspflichtigen Lohns. Somit bleibt sie immer prozentual an den beitragspflichtigen Lohn gekoppelt und ist nicht länger von den technischen Parametern unserer Vorsorgekasse, von der Versicherungsdauer oder vom geäußneten Altersguthaben abhängig.

Hat sich meine Invalidenrente seit dem 01.01.2017 vermindert ?

Nein, sie ist entweder unverändert geblieben oder hat sich erhöht. Tatsächlich haben wir bei jedem Versicherten darauf geachtet, dass die per 31.12.2016 versicherte Invalidenrente (d.h. die gemäss den 2016 gültigen Umwandlungs- und Projektionssätzen berechnete Rente) garantiert ist und garantiert bleibt, solange die gemäss der neuen Berechnungsgrundlage (d.h. 55 % des beitragspflichtigen Lohns) versicherte Invalidenrente geringer ist. Konkret bedeutet dies, dass Ihre Rente im Invaliditätsfall mindestens der per 31.12.2016 berechneten Rente entspricht.

Beispiel 1

40-jähriger Mann, Laie, mit einem beitragspflichtigen Lohn von CHF 50'000 und einem geäußneten Altersguthaben von CHF 70'000.

- Per 31.12.2016 entsprach sein bis zum Alter 65 projiziertes Altersguthaben CHF 470'303 (Projektionssatz 3%) und seine versicherte Invalidenrente CHF 28'218 (Umwandlungssatz 6% x 470'303).
- Seit dem 01.01.2017 entspricht die Invalidenrente CHF 27'500 (55% x 50'000).
- Die Invalidenrente beträgt folglich **CHF 28'218** (Garantie).

Beispiel 2

40-jährige Frau, Laiin, mit einem beitragspflichtigen Lohn von CHF 50'000 und einem geäußneten Altersguthaben von CHF 70'000.

- Per 31.12.2016 entsprach ihr bis zum Alter 64 projiziertes Altersguthaben CHF 448'206 (Projektionssatz 3%) und ihre versicherte Invalidenrente CHF 27'341 (Umwandlungssatz 6.1% x 448'206).
- Seit dem 01.01.2017 entspricht die Invalidenrente CHF 27'500 (55% x 50'000).
- Die Invalidenrente beträgt folglich **CHF 27'500**.

Projektionszinssatz

Um die voraussichtliche Rente bei der Pensionierung zu schätzen, projiziert unsere Vorsorgekasse das Altersguthaben bis zum Alter 65 für die Männer und bis zum Alter 64 für die Frauen.

Diese Projektion beruht auf einem theoretischen Zinssatz, mit dem das Altersguthaben während des gesamten Zeitraums vom Tag der Berechnung bis zum reglementarischen Rücktrittsalter verzinst wird.

Seit dem 01.01.2017 beträgt der für die Projektion des Altersguthabens verwendete Zinssatz 2%.

Damit Sie Ihre Rente im Pensionierungsalter besser einschätzen können, weist Ihr Versicherungsausweis auch das unverzinsten Altersguthaben aus. Somit überblicken Sie die Bandbreite, in der sich Ihre Rente bewegen sollte; allerdings gilt es immer zu bedenken, dass es sich um eine **Schätzung** und nicht um eine Garantie handelt, da unsere Vorsorgekasse nach dem sogenannten Prinzip des Beitragsprimats geführt wird.


Schlussfolgerungen

Wir sind davon überzeugt, dass diese Massnahmen unerlässlich sind, um das Gleichgewicht unserer Vorsorgekasse mittel- und langfristig zu gewährleisten. Gleichzeitig wird eine gute Vorsorgelösung zugunsten aller Versicherter beibehalten und die Transparenz erhöht. Für weiterführende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung und beantworten gerne Ihre Fragen.

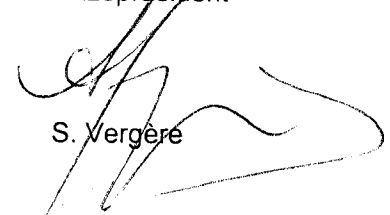
Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und das Interesse, das Sie unserer Vorsorgekasse entgegenbringen, und wünschen Ihnen einen schönen Sommer.

Im Namen des Stiftungsrats

Der Präsident


Ch. Affentranger

Der Vizepräsident


S. Vergère

Sitten den 12. Juli 2017